



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Juni 2014  
(OR. en)**

**10417/14**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0092 (CNS)**

---

---

**FISC 91  
ENER 209  
ENV 496  
ECOFIN 528**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie  
2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften  
zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom  
– Sachstandsbericht

---

1. Die Kommission hat im April 2011 ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom vorgelegt.
2. Mit dem Vorschlag soll die Besteuerung von Energieerzeugnissen durch die Berücksichtigung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen und ihres Energiegehalts neu gestaltet werden. Damit sollen die Energieeffizienz und der Verbrauch umweltfreundlicher Produkte gefördert und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt vermieden werden.

3. Der hellenische Vorsitz hat die Arbeit der vorherigen Vorsitze fortgesetzt und Kompromissvorschläge erstellt, die in fünf Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" (Energiebesteuerung) geprüft wurden. Außerdem hat auch die Hochrangige Gruppe "Steuerfragen" das Dossier in einer ihrer Sitzungen geprüft.
4. Als Zusammenfassung der Verhandlungen im ersten Halbjahr 2014 hat der Vorsitz einen Sachstandsbericht vorgelegt, der von der Gruppe "Steuerfragen" (Energiebesteuerung) am 2. Juni in fachlicher Hinsicht erörtert und gebilligt wurde.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
  - dem Rat (Wirtschaft und Finanzen – 20. Juli 2014) zu empfehlen, den beiliegenden Sachstandsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen;
  - dem Rat zu empfehlen, die im zweiten Teil des Sachstandsberichts mit dem Titel "II. Künftige Arbeiten" enthaltenen Schlussfolgerungen zu billigen.

---

Sachstandsbericht des Vorsitzes*I. Hintergrund und Stand der Beratungen*

1. Seit seiner Vorlage im Jahr 2011 wurde der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (die "Energiebesteuerungsrichtlinie")<sup>1</sup> in der Gruppe "Steuerfragen" (Energiebesteuerung) eingehend erörtert. Der hellenische Vorsitz bemühte sich weiter um einen Kompromiss in schwierigen Fragen wie den Mindestsätzen, der steuerlichen Behandlung von Biokraftstoffen, der steuerlichen Behandlung von Anlagen, die unter das Emissionshandelssystem der EU fallen, der steuerlichen Behandlung energieintensiver Unternehmen und Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen unterhalb der Mindeststeuerbeträge.
  
2. Der Ansatz und die Kompromissvorschläge des Vorsitzes beruhen unter anderem auf folgenden Grundsätzen:
  - Die einheitlichen Mindestsätze werden auf der Grundlage von zwei Referenzkomponenten festgelegt, und zwar einer Energieverbrauchskomponente und einer CO<sub>2</sub>-abhängigen Komponente;
  - die Mitgliedstaaten haben das Recht, ihre nationalen Steuerbeträge in Form eines einzigen Steuersatzes oder als gesonderte Steuern anzugeben.

Dieser Ansatz für die Struktur der Besteuerung wurde von den meisten Mitgliedstaaten grundsätzlich akzeptiert. Einige Mitgliedstaaten hegen jedoch noch Bedenken gegen die Struktur der Besteuerung.

---

<sup>1</sup> KOM(2011) 169 endg.

3. Der hellenische Vorsitz hat einen ersten Kompromissvorschlag<sup>2</sup> vorgelegt, der von der Gruppe "Steuerfragen" am 23. Januar 2014 geprüft wurde. Dieser Vorschlag enthält u.a. folgende neue Elemente:
- niedrigere allgemeine Mindestbesteuerungssätze für Flüssiggas, Erdgas und die nachhaltigen Biokraftstoffe, die als Treibstoff verwendet werden;
  - einen schrittweisen Ansatz für Heizstoffe;
  - spezielle Mindestsätze für Anlagen, die unter das Emissionshandelssystem der EU (ETS) fallen (neuer Artikel 9a);
  - spezielle Mindestsätze für energieintensive Unternehmen und Unternehmen, die Umweltvereinbarungen abschließen (Artikel 11).
4. Durch die Reaktion der Gruppe auf seinen Ansatz ermutigt und in dem Bemühen, den einzelnen Bedenken Rechnung zu tragen, hat der Vorsitz einen zweiten Kompromisstext<sup>3</sup> vorgelegt, der von der Gruppe "Steuerfragen" am 25. Februar 2014 erörtert wurde. Der Vorsitz fügte diesem Text einen Vermerk bei, in dem der eventuelle Ansatz des Vorsitz bei den Mindestsätzen und den Übergangszeiträumen analysiert wurde und die Mitgliedstaaten zugleich ersucht wurden, annehmbare Übergangszeiträume und Mindestsätze anzugeben. In den Erläuterungen<sup>4</sup> dieses Kompromisstexts analysierte der Vorsitz den Zusammenhang zwischen der Methode für die Berechnung der Mindeststeuersätze und der Vereinbarkeit der Bestimmungen über die Mindestsätze mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen. Nach Ansicht des Vorsitzes könnte sich durch eine klare, berechtigte Logik bei der Struktur der Mindestsätze die nach den Vorschriften für staatliche Beihilfen erforderliche Meldepflicht erübrigen. Die genaue Wechselwirkung dieser Bestimmungen mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen kann jedoch aufgrund der in diesem Bereich laufenden Reformen erst später überprüft werden.

---

<sup>2</sup> Dok. 18014/13 + COR 1

<sup>3</sup> Dok. 6306/14

<sup>4</sup> Dok. 6306/14 ADD 1

5. In seinem dritten und vierten Kompromisstext<sup>5</sup> versuchte der Vorsitz, die Logik in der Besteuerungsstruktur in Bezug auf die Mindestsätze so weit wie möglich beizubehalten. Um jedoch Fortschritte zu erzielen und dem Ersuchen einiger Mitgliedstaaten um niedrigere Mindestsätze für als Heizstoffe verwendete Energieerzeugnisse entgegenzukommen, hat der Vorsitz vorgeschlagen, den Satz der CO<sub>2</sub>- und energiebezogenen Komponenten für diese Kraftstoffe zu senken. Außerdem hat der Vorsitz einen schrittweisen Ansatz für als Treibstoffe verwendete Kraftstoffe eingeführt und die Mindestsätze für Flüssiggas und Erdgas weiter gesenkt. In diesen Kompromisstexten werden die nachhaltigen Biokraftstoffe aufgrund ihres Energiegehalts (€/GJ) besteuert und entsprechend ihrer Verwendung in zwei neue Hauptkategorien<sup>6</sup> unterteilt. Die Bestimmungen über die Unterscheidung zwischen der gewerblichen und der nicht-gewerblichen Verwendung von als Treibstoff verwendetem Gasöl und die Steuerbefreiung von in der Landwirtschaft verwendeten Energieerzeugnissen wurden beibehalten.

## II. *Künftige Arbeit*

In Anbetracht dessen schlägt der Vorsitz vor, dass der Rat

- (1) den im jüngsten Kompromissvorschlag (Dokument 9379/14 FISC 77 ENER 173 ENV 421) vorgeschlagenen Ansatz des Vorsitzes zur Kenntnis nimmt;
- (2) feststellt, dass für weitere Fortschritte im Hinblick auf einen endgültigen Kompromiss zusätzliche Beratungen insbesondere zu folgenden Themen erforderlich sind:
  - Mindeststeuerbeträge für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, darunter insbesondere die von einigen Mitgliedstaaten vorgebrachten Schwierigkeiten in Bezug auf Flüssiggas und Erdgas, die als Treibstoffe verwendet werden, und Flüssiggas, Erdgas, Koks, Steinkohle/bituminöse Kohle, Braunkohle und Kerosin, die als Heizstoffe verwendet werden;
  - steuerliche Behandlung von gewerblichem Gasöl;

---

<sup>5</sup> Dok. 7852/14 bzw. Dok. 9379/14

<sup>6</sup> Nachhaltige Biokraftstoffe, die in Fremdzündungsmotoren verwendet werden, und nachhaltige Biokraftstoffe, die in Selbstzündungsmotoren verwendet werden.

- Übergangszeiträume;
  - Besteuerung von Anlagen, die unter das Emissionshandelssystem der EU fallen;
  - Besteuerung energieintensiver Unternehmen und von Unternehmen, die Umweltvereinbarungen abschließen;
  - Steuererleichterungen nach Artikel 15, einschließlich Steuererleichterungen unterhalb der Mindeststeuerbeträge;
  - steuerliche Behandlung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen;
  - Regionalisierung nach Artikel 18, und zwar Möglichkeit für lokale Behörden, differenzierte Steuersätze anzuwenden;
  - unter den Anwendungsbereich von Artikel 20 fallende Schmiermittel;
  - restliche technische Fragen, insbesondere Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 21.
- (3) feststellt, dass der Zusammenhang zwischen der Energiebesteuerungsrichtlinie und anderen EU-Vorschriften erörtert werden muss;
- (4) die künftigen Vorsitze ersucht, die Beratungen ausgehend von dem Kompromissvorschlag (Dokument 9379/14) fortzuführen.
-